

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. November 2024
Nr. 713

24	PI 1	61
----	------	----

Parlamentarische Initiative von Stephan Tobler vom 11. September 2024 „Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) vom 12. Februar 2014 (Stand 1. August 2014)“

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative (PI).

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden PI (1 Erst- und 96 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) wird beantragt, das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen in kursiver Schrift):

§ 46 Ersatzwahl

¹ Wird das Entlassungsgesuch bewilligt, ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

² Der erste Wahlgang ist innerhalb von sechs Monaten durchzuführen, ein allfälliger zweiter Wahlgang danach innerhalb von vier Monaten. *Das zuständige Departement kann auf Antrag der Gemeindebehörde die Frist verlängern.*

³ Auf eine Ersatzwahl kann verzichtet werden, wenn die Aufgabenerfüllung gewährleistet ist und innerhalb von sechs Monaten die ordentliche Wahl für die neue Amtsdauer stattfindet.

Begründet wird die PI damit, dass die Neubesetzung eines Gemeindepräsidiums eine anspruchsvolle Aufgabe ist und es im Zeitalter des Fachkräftemangels schwierig sei, genügend geeignete Kandidaturen zu gewinnen. Erfolge ein Rücktritt beispielsweise kurz vor den Sommerferien, verkürze sich die verfügbare Zeit markant. Sodann könne

2/3

die Frist durch Feiertage verkürzt werden. Zudem sei es wünschbar, die Wahl auf einen Blanko-Abstimmungstermin des Bundes zu legen, da bei anderen Terminen das Risiko einer tiefen Stimmbeteiligung gross sei. Zusammenfassend gäbe es Situationen, bei denen eine gewissenhafte Vorbereitung innert sechs Monaten nicht möglich sei.

2. Verfahren

Die eingereichte PI bezieht sich weder auf einen Gegenstand, der gemäss § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) schon als Rechtsgeschäft anhängig ist, noch wird der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet, die innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt werden soll. Die PI betrifft eine Gesetzesänderung und ist damit zulässig.

3. Materielles

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen des Initianten, da die Frist von sechs Monaten bei Ersatzwahlen von Gemeindepräsidien in einzelnen Fällen herausfordernd sein kann. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Entlassungsgesuch nach § 45 Abs. 1 StWG nur zu bewilligen ist, wenn es hinreichend begründet ist. Der Entlassungszeitpunkt ist in aller Regel so festzulegen, dass die Zeit für die Suche nach geeigneten Kandidaturen ausreichend ist. Ein Konflikt mit der sechsmonatigen Frist kann eigentlich nur dann auftreten, wenn ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende einer Gemeindebehörde per sofort oder sehr kurzfristig zurücktritt.

§ 46 StWG betrifft indessen nicht nur die Gemeindepräsidien, sondern die gesamten Behörden von Politischen, Schul- und Bürgergemeinden sowie die Mitglieder der Bezirksgerichte und die Friedensrichterinnen und -richter. Bei diesen handelt es um kantonale Behörden, weshalb den Gemeinden hier kein Antragsrecht zusteht. Über die Entlassung dieser kantonalen Behörden entscheidet gemäss § 45 Abs. 2 Ziff. 1 StWG der Regierungsrat.

Damit würde der Anwendungsbereich der beantragten Änderung deutlich weiter ausfallen als beabsichtigt. Der vorgeschlagene Wortlaut zeigt, dass das Antragsrecht auf eine Fristverlängerung nur bei den Gemeindepräsidien beantragt wird. Die zu ändernde Bestimmung bezieht sich hingegen auch auf weitere Ämter. Entsprechend kann § 46 Abs. 2 StWG nicht wie von der PI vorgeschlagen ergänzt werden. Denkbar wäre beispielsweise folgende Ergänzung: *Die zuständige Stelle kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen um maximal drei Monate verlängern.*

Allerdings ist auch mit dieser Änderung eine „Bewilligungsbürokratie“ zu befürchten. Es dürften seitens der Gemeinden einige solcher Gesuche eingereicht werden, die von den zuständigen Stellen rechtsgleich behandelt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass bei den Schulgemeinden das Departement für Erziehung und Kultur zuständig ist, während die Zuständigkeit bei den Politischen Gemeinden und den Bürgergemeinden

3/3

beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft liegt. Der Aufwand für die Bearbeitung und die Abstimmung zwischen den Departementen erscheint relativ hoch, während der Gegenwert bis auf wenige Einzelfälle nicht klar ersichtlich ist.

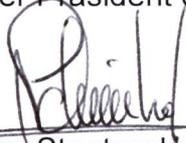
4. Antrag

Das Anliegen der PI sollte sauber geprüft und die für alle Beteiligten bestmögliche Lösung umgesetzt werden. Beispielsweise wäre zu prüfen, ob die Frist nach § 46 Abs. 2 StWG generell von sechs auf acht oder neun Monate verlängert werden soll. Eine mögliche Lösung könnte auch sein, nur bei Rücktritten von Vorsitzenden einer Gemeindebehörde nach § 45 Abs. 2 Ziff. 2 StWG eine längere Frist zu vorzusehen, was auch die Intention der PI ist.

Die Fristen von § 46 StWG sind auf Stufe der Gemeinden von grösster Bedeutung und müssen daher weiterhin klar gesetzlich geregelt sein. Möchte der Gesetzgeber diese teilweise ändern, sollte dies in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Das StWG regelt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts im Kanton und in den Politischen Gemeinden, den Schulgemeinden und der Bürgergemeinden. Darüber hinaus regelt es auch den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte. Es handelt sich um ein Gesetz von zentraler Bedeutung, das seit dem Inkrafttreten am 1. August 2014 unverändert ist. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass das Gesetz bei einzelnen Punkten einen Revisionsbedarf aufweist. Deshalb beabsichtigt das zuständige Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 2025 eine Teilrevision des StWG in Angriff zu nehmen. In diesem Prozess wird der gesamte Erlass eingehend auf Verbesserungs- und Klärungspotenzial geprüft. Zudem wird ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, was die demokratische Legitimation der Änderungen erhöht.

Zusammenfassend hat der Regierungsrat Verständnis für das Anliegen. Es ist indessen eine genaue Analyse der angestrebten Änderung nötig, da nicht nur die Politischen Gemeinden betroffen sind. Die Fristen für Ersatzwahlen sollen zudem weiterhin klar auf Gesetzesstufe geregelt werden. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb, die PI nicht vorläufig zu unterstützen und die angestrebte Änderung in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vertieft zu prüfen.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber



